

**3660/AB-BR/2022**  
**vom 17.01.2022 zu 3943/J-BR**

Bundesministerium  
Justiz

bmj.gv.at

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herr  
 Dr. Peter Raggel  
 Präsident des Bundesrates  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.809.545

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3943/J-BR/2021

Wien, am 17. Jänner 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Bundesräte Korinna Schumann, Eva Prischl, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. November 2021 unter der Nr. **3943/J-BR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „dem aktuellen Stand zur Entschließung „weitere Entlastungen für Mieterinnen und Mieter im Rahmen der COVID-19-Krise“ (338/E-BR/2021)“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 6:**

- 1. *Wie ist der aktuelle Stand der Regierungsvorlage wie sie in der Entschließung (338/E-BR/2021) beschlossen wurde?*
- 2. *Ist mit einer Vorlage der entsprechenden Regierungsvorlage an den Nationalrat zu rechnen?*
  - a. *Wenn ja: Wann?*
  - b. *Wenn nein: Warum nicht?*
- 3. *Welche Maßnahmen wurden zur Erstellung der Regierungsvorlage bereits gesetzt?*
  - a. *Wenn noch keine Maßnahmen gesetzt wurden: Warum nicht?*
- 4. *Welche weiteren Schritte zu Erstellung der Regierungsvorlage sind aktuell in Planung?*
- 5. *Sind Ihnen die Belastungen der Mieter\*innen durch Covid-19 bekannt? Welche weiteren Maßnahmen abseits des gefassten Beschlusses sind hierzu geplant?*

- 6. Werden Sie die Entschließung 338/E-BR/2021 umsetzen?
  - a. Wenn ja: Wann?
  - b. Wenn nein: Warum nicht?

Die besondere gesetzliche Möglichkeit zur erleichterten Verlängerung befristeter Mietverträge wurde im Jahr 2020 in einer Situation geschaffen, in der persönliche Kontakte mit dem Risiko einer Infektion verbunden waren, deren Gefährlichkeit damals nicht einschätzbar war und das vor allem noch nicht durch eine Impfung gemindert werden konnte. Deshalb sollten Mieter:innen auch dann nicht zur Suche einer neuen Wohnung und zu einem Umzug veranlasst werden, wenn die Vertragslaufzeit eines befristeten Mietvertrags ablief. Da sich die Situation derzeit anders darstellt, ist der im Entschließungsantrag geforderte Eingriff in die Rechte der Vermieter:innen durch Schaffung eines einseitigen Verlängerungsanspruchs des Mieters/der Mieterin nicht rechtfertigbar.

Derzeit sind daher keine weiteren Mietzinsstundungen geplant.

Was die in der Entschließung erwähnte Schaffung eines Mietausfallsfonds betrifft, so fiele eine solche Maßnahme nicht in die Zuständigkeit des BMJ.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

